

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 7. April 2005

Nummer 14

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 138 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Thorsten Spelter, Erkrath). S. 123
- 139 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Jürgen Spelter, Erkrath). S. 123
- 140 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx, Oberhausen). S. 123
- 141 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (KHK Detlef Kerzl). S. 124
- 142 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Reinhold Thom). S. 124
- 143 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Martin Mehlbaum). S. 124

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 144 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ARTI Holzlacke & Beizen GmbH, Wuppertal. S. 124
- 145 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cerestar Deutschland GmbH, Werk Krefeld-Linn. S. 124
- 146 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer Material Science AG, Werk Krefeld-Uerdingen. S. 125

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 147 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 3023297926, 3023511813 und 3023920790). S. 125
- 148 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 151389160). S. 125

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 138 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
(Dipl.-Ing. Thorsten Spelter, Erkrath)

Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 29. März 2005

Gemäß § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in NRW (ÖbVermIng BO NW) habe ich

Herrn Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Thorsten Spelter

die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Herr Thorsten Spelter hat sich mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Spelter zu einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 6 Abs. 3 ÖbVermIng BO NW zusammengeschlossen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in
40699 Erkrath, Trillser Siepen 3.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 123

- 139 Zurücknahme
von Vermessungsgenehmigungen**
(Dipl.-Ing. Jürgen Spelter, Erkrath)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 29. März 2005

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Jürgen Spelter
Trillser Siepen 3
40699 Erkrath Düsseldorf

erteilte Vermessungsgenehmigung I für den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Thorsten Spelter

ist mit Ablauf des 28.03.2005 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 123

- 140 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx, Oberhausen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 24. März 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx
Bahnhofstraße 57, 46145 Oberhausen

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen – jedoch ohne Aufnahme der Grenzniederschrift – durch den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Jens Henkys

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 123

**141 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(KHK Detlef Kerzl)**

Bezirksregierung
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 23. März 2005

Der Polizeidienstausweis Nr. 0209281 für KHK Detlef Kerzl, ausgestellt am 18.11.2003 durch die ZPD Linnich, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 124

**142 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises
(Reinhold Thom)**

Der Dienstausweis Nr. 37, am 18.01.1995 vom Polizeipräsidium Oberhausen ausgestellt für den Lohnempfänger Reinhold Thom, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Juber

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 124

**143 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeimeister Martin Mehlbaum)**

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0322984, am 14.08.2003 von der ZPD NRW ausgestellt für den Polizeimeister Martin Mehlbaum, ist in Verlust geraten.

Der Polizei-Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Juber

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 124

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**144 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Firma ARTI Holzlacke &
Beizen GmbH, Wuppertal**

Bezirksregierung
56.8851.4.10/4704

Düsseldorf, den 29. März 2005

**Antrag der Firma
ARTI Holzlacke & Beizen GmbH, Wuppertal
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma ARTI Holzlacke & Beizen GmbH, Paul-Gerhardt-Straße 31, 42389 Wuppertal hat mit Datum vom 11.11.2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Anstrich- und Beschichtungsstoffen am Standort In der Fleut 59, 42389 Wuppertal, Gemarkung Langerfeld, Flur 476 und 477, Flurstücke 13/1 und 19 gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere die Errichtung und der Betrieb einer kombinierten Abluftreinigungsanlage bestehend aus einer Adsorptionsstufe mit nachgeschalteter thermischer Nachverbrennung (TNV).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.10 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 124

**145 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Cerestar Deutschland GmbH,
Werk Krefeld-Linn**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4709

Düsseldorf, den 30. März 2005

**Antrag der Firma Cerestar Deutschland GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Cerestar Deutschland GmbH, Werk Krefeld-Linn, hat mit Datum vom 01.12.2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyolen gestellt. Antragsgegenstand ist dabei ausschließlich eine Abwasserbehandlungsanlage zur Absenkung der Nickelwerte.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 124

**146 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma Bayer Material Science AG,
Werk Krefeld-Uerdingen**

Bezirksregierung
56.8851.4.1d-4690

Düsseldorf, den 29. März 2005

**Antrag der Bayer Material Science AG
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Bayer Material Science AG, Werk Krefeld-Uerdingen, hat mit Datum vom 20.09.2004 – ergänzt am 12.01.2005 – einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des VMU-2-Betriebs zur Herstellung von MDI-Produkten (Isocyanate) gestellt. Antragsgegenstand ist dabei insbesondere eine Kapazitätserhöhung von 26.000 t/a auf 54.000 t/a durch einen zusätzlichen Rührkessel. Bauliche Maßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 125

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**147 Kraftloserklärung von
Sparkassenbüchern**

(Nr. 3023297926, 3023511813 und 3023920790)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher 3023297926, 3023511813 und 3023920790 werden hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 15.12.1995 und in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an die Inhaber, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzuzeigen, blieb erfolglos.

Kaarst, den 24. März 2005

Stadtparkasse Kaarst-Büttgen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 125

**148 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuchs**

(Nr. 151389160)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 151389160 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzuzeigen, blieb erfolglos.

Neuss, den 23. März 2005

Sparkasse Neuss

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 125

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach